



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

34 K 14/24

04.03.2026

1. Der auf Freitag, den 20.03.2026, anberaumte Zwangsversteigerungstermin wird gemäß § 43 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZVG aufgehoben.

2. **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 6. Mai 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von OldenburgA Blatt 14958, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 99/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Osternburg	4	112/13	Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 1	306
	Osternburg	4	112/15	Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 1	339

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Zu dem Sondereigentum gehören die Sondernutzungsrechte an der in der Anlage 1 C zur Ergänzungserklärung vom 31.08.2020 zur Teilungserklärung vom 26.07.2019 schraffiert dargestellten und mit Nr. 3 gekennzeichneten Grundstücksfläche (Terrasse), an dem mit AB-W3 in der Anlage zur Ergänzungserklärung vom 17.03.2020 bezeichneten Abstellraum im Spitzboden sowie auch an dem PKW-Stellplatz Nr. 3.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 160.000,00 €

Objektbeschreibung:

Im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 10 Wohneinheiten gelegene 2-Zimmer Wohnungseigentumseinheit in 26133 Oldenburg (Oldb) / Stadtteil Kreyenbrück, Robert-Koch-Straße 1.

Baujahr des Mehrfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten): 2020.

Wohnfläche der Wohnungseigentumseinheit (laut Sachverständigengutachten): ca. 40 m².

Aufteilung der Wohnungseigentumseinheit (laut Sachverständigengutachten): Wohnen/Küche, Schlafen, Bad, Abstellraum.

Sonstige bauliche Anlagen (Gemeinschaftseigentum): Nebengebäude für Fahrräder und Müll.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.